

So entstanden ständische Verfassungen, Zweikammersystem, Parlamente durchaus demokratischer Art, Föderativstaaten u. s. w., auf deren Einzelbestimmungen hier einzugehen nicht nötig erscheint. Nur das, was ihnen allen ohne Unterschied gemeinsam ist, will ich hier ins Auge fassen. Es ist dies zweierlei und bezieht sich einerseits auf die Art der Entstehung aller dieser legislativen Körperschaften, andererseits auf die Art ihrer Funktion. In eben diesen zwei Beziehungen ergibt sich wieder ein ihnen gemeinsames und sie beherrschendes Merkmal, von welchem ich in letzter Linie sprechen will, weil es für das moderne Staatsleben von höchster Bedeutung und Wirkung ist. Es ist dies, um es gleich vorgreifend auszusprechen: Das Gesetz der Majorität.

Nachdem in größeren Staatskörpern nicht mehr, wie in den griechischen Städtegemeinschaften oder in Roms Anfängen, die Beschlußfassung in öffentlichen Angelegenheit der Versammlung des Volkes oder doch aller vollberechtigter Bürger übertragen werden kann — eine Gestaltung, die J. J. Rousseau als Ideal vor- schwebte — so müssen Körperschaften geschaffen werden, welche durch Wahl aus dem Volke hervorgehen, dasselbe darstellen und vertreten und seinen Willen zum Ausdruck bringen sollen. Der Wahlakt ist es also, mittelst dessen der einzelne Staatsbürger, da er nicht selbst unmittelbar an den Staatsgeschäften teilnehmen kann, sein Recht hierzu zum Ausdruck bringt und ausübt, indem er es einem Vollmachtshaber überträgt, damit dieser in seinem Sinne rate und thate. Schon über die Art und Weise, wie dieses aktive Wahlrecht auszuüben sei, hat die moderne Theorie die mannigfachsten Modalitäten erfunden und geprüft. Ich verweise diesfalls auf die vielfach bestehenden Einrichtungen von ständischer, direkter und indirekter Wahl bis zum allgemeinen und zum Wahlrecht auch der Frauen. In allen Formen entscheidet jedoch, wie wir dies ja füglich auch nicht anders sein kann, die Majorität der abgegebenen Stimmen. Von denen, die sich der Wahl enthalten, muß angenommen werden, daß sie dem Ergebnis, gleichviel wie es sich gestaltet, schweigend und von vornherein zustimmen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Zahl derjenigen, die solcher Art den öffentlichen Angelegenheiten fremd und teilnahmslos gegenüberstehen, in unserer Zeit zu sehr beträchtlichen Ziffern anwächst; allein so lange die Ausübung der Wahl als Recht normiert ist, auf welches man somit auch verzichten darf, und nicht als Pflicht der Allgemeinheit gegenüber, zu der man durch eine Strafanktion angehalten wird, — in so lange ist diesem Übel nicht abzuhelpen. Ich nenne es aber ein Übel, weil es mit dazu beiträgt, daß schon in der Zusammensetzung des erwählten Vertretungskörpers dasjenige, was in demselben verkörpert werden soll, das ist die Willensmeinung aller Wähler, nicht immer glücklich zum Ausdruck gelangt. Aber abgesehen von diesem selbstverschuldeten Mangel muß man auch weiteres zugestehen, daß die bei den Wahlen unterlegenen Minoritäten in den Vertretungskörpern eine thatsächliche Vertretung nicht besitzen können. Man kennt die Bemühungen, welche in hierzu berufenen Kreisen heute mehr als je gemacht werden, um durch Reformen der Wahlordnungen dieser Thatsache, welche man